

Bedingungen für das School&FunTicket Abonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug

Im Rahmen des Verbundtarifs für den Aachener Verkehrsverbund (AVV) werden School&FunTickets im Abonnement ausgegeben. Hierfür gelten die jeweils aktuellen Tarifbestimmungen des AVV sowie die nachstehend aufgeführten Bedingungen. Die jeweils aktuellen Beförderungsbedingungen für den Aachener Verkehrsverbund (AVV) finden ebenso Anwendung.

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden School&FunTickets ausgegeben, wenn die ASEAG mittels des hierfür vorgesehenen Bestellscheins vom Abonnenten ermächtigt wird, dass jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus, mindestens für die Dauer eines Schuljahres, von einem Girokonto eines deutschen Geldinstituts abzubuchen.

2. Beginn des Abonnements

Das Abonnement beginnt am Ersten eines jeden Monats, wenn bis spätestens zum 20ten des Vormonats der Bestellschein bei der ASEAG vorliegt. Das Abonnement ist für Schüler konzipiert und damit an das Schuljahr geknüpft, es beginnt i. d. R. mit Beginn des Schuljahres, vgl. Ziff 4. Sofern für zwei oder mehrere Schuljahre hintereinander ein School&FunTicket vom Abonnenten gewünscht wird, ist das nur bei durchgängigem Ticketbezug möglich.

3. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung bzw. mit der Aushändigung des ersten School&FunTickets zustande.

4. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für ein Schuljahr d.h. grds. mindestens 12 Monate. Es verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr und damit um weitere 12 Monate, sofern die Voraussetzungen der Tarifbestimmungen des AVV, insbesondere zur Erlangung des School&FunTickets, erfüllt sind.

Sofern ein Schüler während eines laufenden Schuljahres die Voraussetzungen zur Erlangung des School&FunTickets erfüllt, ist auch ein Beginn des Abonnements im laufenden Schuljahr möglich.

5. Änderungen im Abonnement

Änderungen hinsichtlich Name, Anschrift und Bankverbindung sind der ASEAG unverzüglich mitzuteilen.

Sie werden zum Ersten eines Kalendermonats berücksichtigt, falls die Mitteilung bis zum 20ten des Vormonats vorliegt.

6. Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann jeweils zum Ende des Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 20ten des Vormonats schriftlich bei der ASEAG eingehen. Die Vertragsdauer endet vorzeitig, wenn die Bedingungen zum Bezug des School&FunTickets, insbesondere ausweislich der Tarifbestimmungen für den Aachener Verkehrsverbund, nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall ist das School&FunTicket unverzüglich zurückzugeben. Hierzu hat der Vertragspartner einen entsprechenden schriftlichen Nachweis zu erbringen.

Bei Tarifierhöhungen des School&FunTickets ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10ten des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die ASEAG zu richten. Das School&FunTicket muss bis zum Ende des Monats nach Inkrafttreten der Tarifänderung der ASEAG vorliegen. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Abonnement-Karte der ASEAG vorliegt, als fortgesetzt.

7. Verlust oder Zerstörung

Für abhanden gekommene, verloren gegangene oder zerstörte School&FunTickets wird gegen eine Verwaltungsgebühr von zurzeit 15,- € eine Ersatzkarte erstellt.

8. Fristgemäße Abbuchung

Der Abonnent verpflichtet sich, den jeweiligen Einzugsbetrag für das School&FunTicket auf dem in Punkt 1 aufgeführten Girokonto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung nicht möglich, ist die ASEAG zur Kündigung berechtigt, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht beglichen hat.

In diesem Fall ist der gesamte Restbetrag bis zum Ende der Vertragslaufzeit bzw. der Gesamtjahresbetrag fällig, wenn das School&FunTicket nicht binnen einer durch die ASEAG gesetzten Frist an die ASEAG zurückgegeben wird. Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge bedarf der Zustimmung der ASEAG und ist nur bei Rückgabe des School&FunTickets möglich.

Bis zur Rückgabe der Karte ist der monatliche Aboppreis zu zahlen. Eine Rückgabe nach Ablauf der von der ASEAG gesetzten Frist ist ausgeschlossen. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Zahlungspflicht bis zur Beendigung der ordentlichen Vertragslaufzeit. Kosten und Gebühren, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder aufgrund unberechtigten Widerrufs der Lastschrift entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des AVV.

9. Sonstiges

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Sollten einzelne Klauseln oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt das Gesetz.

10. Datenschutz/Datennutzung

Die Daten des Kontoinhabers, (Name, Vorname, ggf. Geburtsdatum Straße/Hausnummer, Postleitzahl/Ort) werden von der ASEAG ggf. über einen Dienstleister zur Durchführung einer Bonitätsprüfung an eine oder mehrere Auskunfteien weitergegeben und dort zur Erteilung von Auskünften an die ASEAG genutzt. Die der ASEAG von der Auskunftei zur Verfügung gestellten Auskünfte und Bonitätsinformationen können auch solche einschließen, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt wurden (Wahrscheinlichkeitswerte). In die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte können unter anderem auch Anschriftendaten einfließen.

Die personenbezogenen Vertragsdaten des Abonnenten können durch die ASEAG auch für Zwecke der Werbung, Information, sowie Markt- und Meinungsforschung genutzt werden. Dieser Nutzung können Sie jederzeit bei der ASEAG schriftlich widersprechen.

Stand: Juni 2010